

setzen. Sodann aber ist die Vertragsfreiheit von Seiten des Arbeiters oft nur eine formelle und scheinbare, in Wirklichkeit ist er durch die Noth gezwungen, seine Arbeitskraft um jeden Preis zu verdingen. So hat es der Arbeitgeber in seiner Gewalt, ihm die drückendsten Bedingungen aufzuzwingen. Deshalb ist die öffentliche Gewalt an sich berechtigt, einen Minimallohn festzusetzen. Freilich ist eine obrigkeitliche Regelung der Lohnhöhe heute äußerst schwierig, wo nicht unmöglich. Es sollten deshalb über Lohnstreitigkeiten gemischte Gerichte entscheiden, die zu gleichen Theilen aus Arbeitern und Arbeitgebern und aus einem öffentlichen Beamten als Vorsitzenden bestehen müßten. Auch die sonstigen auf den Arbeitsvertrag bezüglichen Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sollten derartigen Gewerbegerichten zur Entscheidung überwiesen werden. Die in Deutschland bestehenden Gewerbegerichte haben bisher noch nicht vollständig den gehegten Erwartungen entsprochen; viele Arbeiter wagen es nicht, sich an die Gewerbegerichte zu wenden, weil sie hinterher von ihren Arbeitsherren gemahngelt zu werden fürchten. Das ist auch ein Grund, warum sich die Arbeiter noch zu wenig an den Wahlen für die Gewerbegerichte betheiligen. Der einzelne Arbeiter ist den Beamten gegenüber machtlos; man muß ihm deshalb das Recht geben, sich zur Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen mit anderen zu vereinigen. Nur als eine geschlossene Organisation vermögen die Arbeiter sich billige Arbeitsbedingungen zu erzwingen. In England haben die Gewerksvereine viel zur Hebung der Arbeiterlage beigetragen und gerade dadurch dieselben vor den unmöglichen Träumereien der Socialisten bewahrt. In Deutschland liegen die Verhältnisse etwas anders; hier sind bis in die neuere Zeit die gewerkschaftlichen Organisationen fast ganz in den Händen der Socialdemocraten gewesen. Trotzdem sind die zielbewußten Führer derselben, wie Bebel, Liebknecht u. A., den Gewerksvereinen nicht besonders hold; zweimal wäre es auch beinahe auf den socialdemocratischen Parteitagen zu einer Spaltung zwischen den Anhängern der „politischen“ und der „gewerkschaftlichen“ Bewegung gekommen. Die gewerblichen Vereine richten naturgemäß ihr Augenmerk auf die zunächst erreichbaren („möglichen“) Ziele; so gerathen sie — wie man ihnen von der „politischen“ Seite vorwirft — leicht in das „kleinbürgerliche Fahrwasser“, verlieren die socialistischen Ziele aus den Augen und werden conservativ. Sollten die Socialdemocraten das Coalitionsrecht gegen die bestehende Ordnung mißbrauchen, so läßt sich ein solcher Mißbrauch auch ohne Beschränkung der Coalitionsfreiheit verhindern. Die Arbeiter sind heute zu weit vorgeschritten, als daß man ihnen auf die Dauer diese Freiheit verweigern könnte. (Vgl. über die Arbeiterfrage besonders Hitze, Schutz dem Arbeiter, Köln 1890; Verf., Art. Arbeiterfrage, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft

I, 259 ff.; Hertner [s. o.]; Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsvertrag, Stuttgart 1891.)

b. Neben der Lohnarbeiterfrage ist die Handwerkerfrage ein wichtiger Theil der socialen Frage. Eine Hauptfrage der Socialreform mag die Erhaltung und Stärkung der Mittelstände sein; diejenigen Staaten sind immer die glücklichsten gewesen, in denen die Mittelstände überwogen. Sowohl übermäßiger Reichtum als übergroße Armut und Noth sind eine Quelle des sittlichen Verderbens. Daß nun die Mittelstände, wie sie bisher bestanden, gefährdet, ja theilweise schon in der Auflösung begriffen sind, ist leider unbestreitbar. Es soll zwar dafür ein neuer Mittelstand sich bilden, bestehend aus den kleinen Capitalisten, welche von ihren in Spartassen oder Banken angelegten Kapitalien ein mäßiges Einkommen beziehen. Daß es solche kleine Capitalisten gibt und ihre Zahl in manchen Ländern im Wachse ist (z. B. in Frankreich), soll nicht bestritten werden; aber dieser neue Mittelstand ist nicht derjenige, dessen die Gesellschaft bedarf. Der echte und rechte Mittelstand ist derjenige, bei dem Kapital und Arbeit mit einander verbunden sind. Bei ihm gedeihen die soliden bürgerlichen Tugenden am besten, weil er zu beständiger ernster Arbeit gezwungen ist, die ihn vor dem schädlichen Müßiggange bewahrt, ihn an Leib und Seele gesund erhält und ihm als Lohn zwar keinen großen Reichtum, wohl aber mäßigen Wohlstand in Aussicht stellt. Dem Gedeihen des sittlichen Lebens und eines festen, unabhängigen Charakters ist keines nichts förderlicher als das Bewußtsein einer selbstständigen Existenz, zu deren Sicherstellung man nichts braucht als redliche Arbeit und den Segen Gottes. Dieses Bewußtsein kann der kleine Capitalist nicht haben, da ihn über Nacht wirtschaftliche Krisen, gewagte Speculation oder Betrug um seine Einkommensquelle bringen können; wohl aber kann es der selbstständige Handwerker und Bauer haben, und zwar ohne die Gefahr der Selbstüberhebung und Genußsucht, die so oft dem Reichtum auf dem Fuße folgen. — Das Handwerk war im Mittelalter in Innungen oder Zünften organisiert. Von Ausnahmen abgesehen, durften nur Innungsmitglieder das Handwerk ausüben, und dieselben mußten außerdem den vorgeschriebenen Bildungsgang als Lehrlinge und Gesellen durchgemacht haben. So konnte das Handwerk nur von geschulten Fachleuten ausgeübt werden. Auch als Meister blieb der Handwerker in seinem Gewerbe dem Innungsvorstande unterworfen, dem in den Angelegenheiten des Handwerks die unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Zunftgenossen zustand, und der nach außen hin die Interessen der Zunft zu vertreten hatte. Auf diese Weise gelangte das Handwerk zu hoher Blüte, und unter den Handwerkern bildete sich ein stolzes Standesbewußtsein, das sowohl in wirtschaftlicher als sittlich-religiöser Beziehung eine mächtige Schutzwehr für das Wohlverhalten der Zunftgenossen war. Auch war dafür